

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Großholbach
vom 19. September 2001,
zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Ortsgemeinde
Großholbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 27.01.2010

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Großholbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit und Erdmitnahme nach der Bestattung	293 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit und Erdmitnahme nach der Bestattung	630 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	

1.2.1	Zweitbelegung einschl. Erdmitnahme nach der Bestattung	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	510 EUR
1.2.2.2	bei Handschachtung	780 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten einschl. Kosten der Ein- ebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit je Grabstelle	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbe- stattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vor- schriften kein besonderes Grab notwendig ist oder perso- nenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Gebur- ten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
1.5.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten ent- stehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, so- weit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unter- nehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	30 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	153 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	46 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	15 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahl- grabstätte	255 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	76 EUR

2.2.2 in bereits belegten Grabstätten für jede Urne 25 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

1. Einsegnungshalle

1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in
Aufbewahrungsräumen 40 EUR

1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle

1.2.1 bis zu drei Tagen 25 EUR

1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag 10 EUR

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Großholbach, 19.09.2001
bach

Ortsgemeinde Großhol-

(Siegel)

Röther, Ortsbürgermeister

Hinweis zur 2. Änderungssatzung vom 27.01.2010 (= Neufestsetzung der Höhe der Bestattungsgebühren in § 4 I u. II):

- veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 05.02.2010,
- in Kraft getreten am 06.02.2010